



## Praxisleitfaden zur Umsatzsteuer für Gemeinden im BFP

Liebe Bundesgemeinschaft,

zum 1.1.2023 greifen die Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG). Hierüber habe ich bereits im Vorfeld schon mehrfach informiert.

Für die **Gemeinden im Rechtsstatus eines eingetragenen Vereins (eV)** ändert sich nichts, da die umsatzsteuerlichen Regelungen bisher so schon galten.

Für die **körperschaftdirekten Gemeinden ergeben sich Änderungen** hinsichtlich der so genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten. Um hier eine Hilfestellung für Praxis zu geben, geben wir diesen Leitfaden heraus. Ich bin dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden KdöR und Frau Ludwig-Metscher für ihre freundliche Genehmigung sehr dankbar.

In der Hoffnung, dass dieser Leiterfaden die Arbeit vor Ort in den Gemeinden erleichtert, grüße ich euch herzlich.

Daniel Dallmann  
BFP Schatzmeister

## Praxisleitfaden zur Umsatzsteuer für Gemeinden im BFP

Die Regelungen im Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) sind mit Wirkung zum 1. Januar 2016 grundlegend geändert worden. Die Bundesgemeinschaft erhielt dazu bereits verschiedene Informationen.

Zum **1. Januar 2023** verlieren Gemeinden, die an den KdöR-Rechten des BFP partizipieren oder eigene KdöR-Rechte haben, die Vorteile einer bislang recht großzügigen umsatzsteuerlichen Regelung für Einnahmen, die aus so genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten erzielt werden (z.B. Verkaufserlöse oder Konzertticketeinnahmen).

**Dieser Leitfaden soll helfen zu erkennen, wo Maßnahmen notwendig sind, um die Folgen und den Mehraufwand der Änderungen im Umsatzsteuergesetz so gering wie möglich zu halten. Wir können mit diesen Hinweisen keine vollumfängliche Einführung ins Umsatzsteuerrecht geben. Es soll für die meist ehrenamtlichen Finanzverantwortlichen jedoch ersichtlich werden, wann der Rat der Bundesgeschäftsstelle des BFP oder die Zuarbeit von einem Steuerberater einzuholen ist.**

Es ergeben sich grundsätzlich für die Ortsgemeinden des BFP **drei mögliche Wege** und Konsequenzen:

1. die **vollständige Vermeidung** umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen, (*keine Umsatzsteuererklärung notwendig*) oder
2. die Nutzung der so genannten **Kleinunternehmerregelung** bei umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen von nicht mehr als 22.000 Euro im Jahr (*eine „vereinfachte“ Jahres-Umsatzsteuererklärung ist notwendig*) oder
3. die **generelle Umsatzsteuerpflicht** mit Umsetzung aller Vorgaben inkl. regelmäßiger Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuererklärung inkl. Berechnung des Vorsteuerabzugs und Abführung der angefallenen Umsatzsteuer.

**Die 3. Option stellt eine große organisatorische und buchhalterische Herausforderung dar, erfordert fundiertes fachliches Wissen im Steuerrecht und sollte daher nur in Zusammenarbeit mit einer steuerlichen Beratung in Erwägung gezogen werden. Zudem ist zu bedenken, dass man in diesem Fall für fünf Jahre auf die Umsatzsteuerpflicht festgelegt ist, bei Investitionen wie z.B. einer Baumaßnahme für 10 Jahre.**

### Umsatzsteuer – was ist das?

Deutschland ist für sein umfangreiches Steuerrecht weltweit bekannt. Es gibt wohl zu keiner Steuer so viel Fachliteratur, Rechtsprechungen, Richtlinien, Erlässe und Hinweise wie für die Umsatzsteuer! Selbst Finanzbeamte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer empfinden es oft als die komplexeste Steuer überhaupt.

Googelt man das Wort „Umsatzsteuer“ findet man folgende Erläuterung: **Die Umsatzsteuer wird auf Lieferungen (z.B. Waren) und sonstige Leistungen (z.B. Dienstleistungen) erhoben.**

Für Gemeinden heißt dies, dass Umsatzsteuer immer dann anfallen kann, wenn ein so genannter „**Leistungsaustausch**“ stattfindet. Also immer dann, wenn jemand Geld bezahlt, um eine Ware oder Dienstleistung zu erhalten.

Ein ganz klassisches Beispiel in unseren Gemeinden ist der „Büchertisch“.

- Die Gemeinde verkauft Waren,
- die Gemeinde, erhält dafür Geld und
- der Käufer erhält dafür einen Gegenstand.

Für diesen Verkauf muss der Verkäufer – also die Gemeinde – in der Regel Umsatzsteuer abführen. Wir kennen dies, wenn wir bei einem örtlichen Buchladen ein Buch kaufen. Dort erhalten wir auch eine Quittung, auf welcher Umsatzsteuer aufgeführt ist.

Genau diese Umsatzsteuer zahlt der Käufer an den Verkäufer und der Verkäufer ist dazu verpflichtet, diese Steuer an das Finanzamt abzuführen.

### Was sind Einnahmen?

Um eine Umsatzsteuerpflicht zu erkennen und die richtigen Beträge hierzu zu ermitteln, betrachtet das Umsatzsteuergesetz grundsätzlich die Einnahmen!

- ✗ Einnahmen sind NICHT der Gewinn oder Überschuss!
- ✗ Einnahmen ist NICHT „was übrig bleibt“
  
- ✓ Einnahmen sind **alle Zuflüsse** in Form von Geld oder Sachwerten (auch z.B. in Form eines Tausches, d.h. es fließt kein Geld aber es werden Leistungen und Lieferungen gegenseitig ausgetauscht. Man erhält anstelle eines „Entgeltes“ eine gleichwertige Leistung)
- ✓ Einnahmen sind z.B.
  - ✓ Kollekten – ohne Abzug eines gezahlten Honorars
  - ✓ Zweckgebundenen Spenden – ohne Abzug der Weiterleitung
  - ✓ Teilnehmerbeiträge – ohne Abzug der bezahlten Übernachtungskosten
  - ✓ Einnahmen aus dem Verkauf von Büchern – ohne Abzug der Einkaufskosten
  - ✓ Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten (Konzert) – ohne Abzug von Künstlergagen
  - ✓ Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken – ohne Abzug der Einkaufskosten

Es wird also deutlich, dass wir aus den Auswertungen unserer Gemeindebuchhaltung diese Einnahmen ablesen können, ohne die Ausgaben zu betrachten.

Ein Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung hilft uns hier: Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht verrechnet werden. **Einnahmen und Ausgaben sind getrennt zu erfassen!**

### Welche Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig?

Nicht alle Einnahmen, die wir als Gemeinden erhalten, sind **steuerbar**! Das bedeutet: Diese Einnahmen unterliegen gar **nicht der Umsatzsteuer**. Hierzu zählen unter anderem:

- ✓ Spenden und Gemeindebeiträge
- ✓ Kollekten

Hier findet **kein** so genannter „Leistungsaustausch“ statt. Spenden werden freiwillig und ohne Gegenleistung erbracht. Damit fallen diese gar nicht in die Betrachtung des Umsatzsteuergesetzes.

Manche Einnahmen, die wir als Gemeinden erhalten, sind **steuerfrei**! Das Steuergesetz erhält eine Vielzahl von Steuerbefreiungen im § 4 UStG bereit. Steuerfrei sind zum Beispiel:

- ✓ Einnahmen aus der Raumvermietung (§ 4 Nr. 12 a UStG)
- ✓ Einnahmen aus der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (§ 4 Nr. 23 UStG)

Es gibt in unseren Gemeinden eine Vielzahl von Aktivitäten, die zur Mittelbeschaffung dienen und die Arbeit der Gemeinde auszeichnen. Bei allen Aktivitäten muss einzeln geprüft werden, in wie weit die erzielten Einnahmen nun der Umsatzsteuer unterliegen. Dazu hilft ein Blick in die **beigefügte Tabelle** „Aktivitäten und deren steuerliche Beurteilung“ oder die „Arbeitsblätter USt-Beurteilung“.

### Was ist aus der Buchhaltung der Gemeinde abzulesen?

An dieser Stelle hilft uns die Gemeindebuchführung, die relevanten Positionen zukünftig schnell zu erkennen! Grundlage bildet die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der Gemeinde. Dabei sind die **Einnahmen** die Positionen, die betrachtet werden müssen!

Es empfiehlt sich für die unterschiedlichen Arten von Einnahmen separate Ertragskonten in der Buchhaltung zu nutzen.

- Trennt Spendeneinnahmen von Verkaufserlösen
- Zeigt Teilnehmerbeiträge auf einem extra Ertragskonto
- Legt für unterschiedliche Einnahmearten auch unterschiedliche Ertragskonten an
- Verrechnet auf keinen Fall Einnahmen und Ausgaben, sondern nutzt dafür getrennte Ertrags- und Aufwandskonten

Die Betrachtung der Einnahmen muss für jedes Jahr neu erfolgen. Das **beigefügte Formular** mit Beispielwerten soll helfen, die umsatzsteuerlich relevanten Daten zu ermitteln.

Die Einnahmen aus jeder Aktivität sind zu prüfen. Sollte trotz der Erläuterungen aus der Tabelle „Aktivitäten und deren steuerliche Beurteilung“ oder den „Arbeitsblättern USt-Beurteilung“ unklar sein, wohin diese Einnahmen gehören, sollte der Sachverhalt der Bundesgeschäftsstelle geschildert werden. So können wir euch bei der Beurteilung helfen.

**Hilfe zur Ermittlung der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen!**

<u>Einnahmeart</u>	<u>nicht steuerbar</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerpflichtig</u>
Kollekten	7.000,00 €		
Spenden	155.600,00 €		
Spenden mit Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen	5.689,00 €		
Zweckgebundene Spenden zur Weiterleitung	89.000,00 €		
Zuschüsse von Behörden	4.000,00 €		
Einnahmen aus Wohnraummieten		25.000,00 €	
Einnahmen aus Raumvermietung		4.000,00 €	
Einnahmen aus Vermietung Technik, Instrumente etc.			700,00 €
Einnahmen aus Vermietung Ferienwohnung			2.000,00 €
Einnahmen Gemeindefreizeit	7.900,00 €		
Einnahmen Erwachsenenfreizeit			2.000,00 €
Einnahmen Büchertisch			1.500,00 €
Einnahmen Konzerte (Ticketverkauf)			600,00 €
Einnahmen Photovoltaikanlage			1.800,00 €
Einnahmen Kleiderladen ohne Bedürftigkeitsprüfung			600,00 €
Einnahmen Kleiderladen mit Bedürftigkeitsprüfung	500,00 €		
Einnahmen Eine-Welt-Laden			700,00 €
Einnahmen Verkauf auf Basar für Hilfsprojekte			450,00 €
Einnahmen Werbeanzeigen im Gemeindebrief			200,00 €
Einnahmen Verkauf von Speisen und Getränken			600,00 €
Einnahmen Standgebühren Straßenfeste			500,00 €
Einnahmen aus Personalgestaltung			8.000,00 €
.....			
.....			
.....			
.....			
<b>Summen</b>	<b>269.689,00 €</b>	<b>29.000,00 €</b>	<b>19.650,00 €</b>

## Steuerpflichtige Einnahmen - was nun?

Für die weitere Betrachtung ist die Spalte „**steuerpflichtig**“ die entscheidende Spalte.

Ist die Summe dieser Einnahmen

1. **0,00 €** - so sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
2. **0,01 € bis 22.000,00 €** - so sollte die sogenannten Kleinunternehmerregelung genutzt werden.
3. **größer 22.000,00 €** - so liegt eine generelle Umsatzsteuerpflicht vor.

**Diese Überprüfung ist jedes Jahr neu durchzuführen.**

Sollte die Grenze von 22.000,00 € in einem Jahr überschritten werden, gilt folgendes:

Die Kleinunternehmerregelung kann angewendet werden, wenn die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen im vorherigen Geschäftsjahr max. 22.000 € und im laufenden Geschäftsjahr **voraussichtlich** max. 50.000 € erwartet werden. Dies ist ebenfalls jedes Jahr neu zu prüfen!

1. Beispiel aus der Sicht Jahr 02:

Steuerpflichtige Einnahmen IST Jahr 01 (Vorjahr)	bis 22.000 €
Steuerpflichtige Einnahmen <u>PLAN</u> Jahr 02 (Ifd. Jahr)	unter 50.000 € (Plangröße, keine IST-Zahl)

- Kleinunternehmerregelung kann im Jahr 02 weiterhin angewendet werden; voraussichtlich ist das Jahr 03 steuerpflichtig (es sei denn, die IST-Zahlen in Jahr 02 liegen doch nicht über 22.000 €)

2. Beispiel aus der Sicht Jahr 02:

Steuerpflichtige Einnahmen IST Jahr 01 (Vorjahr)	bis 22.000 €
Steuerpflichtige Einnahmen <u>IST</u> Jahr 02 (Ifd. Jahr)	30.000 €

- Kleinunternehmerregelung kann für das Jahr 02 noch angewendet werden

Betrachtet man jedoch nun diese Zahlen aus der Sicht von Jahr 03, werden die oben genannten Vorgaben zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht mehr erfüllt, denn:

Steuerpflichtige Einnahmen IST Jahr 02 (Vorjahr)	30.000 €
Steuerpflichtige Einnahmen IST Jahr 03 (Ifd. Jahr)	17.000 €

- Kleinunternehmerregelung kann für das Jahr 03 nicht mehr angewendet werden!

Auch wenn im Jahr 03 die Grenze von 22.000 € nicht erreicht wurde, ist das Kriterium für das Vorjahr nicht mehr erfüllt! Aus der Betrachtung des aktuellen Jahres dürfen die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen des Vorjahres nicht über 22.000 € liegen.

**Es wird deutlich: Die Kleinunternehmerregelung kann auf Dauer nur angewendet werden, wenn die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen in keinem Jahr die Grenze von 22.000 € überschreiten!!!**

Wir empfehlen allen Gemeinden, Maßnahmen zu ergreifen, um die Grenze der Kleinunternehmereigenschaft nicht zu überschreiten. Dies sollte unterjährig regelmäßig geprüft und auch in Bezug auf die Planungen für die Folgejahre beachtet werden.

## Kleinunternehmer – was ist zu tun?

Bei einer vollständigen Vermeidung von umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen sind keinerlei Steuererklärungen oder Voranmeldungen notwendig.

Sollten die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen regelmäßig über 22.000 € liegen, empfehlen wir Maßnahmen zu ergreifen, um diese so zu reduzieren, so dass die Kleinunternehmerregelung genutzt werden kann – oder steuerliche Beratung einzuholen.

Für den Großteil unserer Gemeinden wird die Kleinunternehmerregelung **erreichbar sein** und damit die wichtigste Rolle spielen.

### Kleinunternehmerregelung heißt:

1. Umsatzsteuerpflichtige Einnahmen dürfen im Jahr nicht über 22.000,00 € liegen.
2. Es ist keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen.
3. Auf Rechnungen, die die Gemeinde an andere stellt, **darf keine** Umsatzsteuer ausgewiesen werden und es ist darauf hinzuweisen:  
„Gemäß der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“
4. Die Unternehmereigenschaft muss dem Finanzamt mitgeteilt werden.
5. Die Kleinunternehmerregelung muss zwar nicht beantragt werden, sie ist aber ggf. anzuzeigen (z.B. mit der Jahreserklärung).
6. Es ist jährlich eine Jahresumsatzsteuererklärung in elektronischer Form abzugeben.

### Mitteilung der Unternehmereigenschaft beim örtlichen Finanzamt

Die neuen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen gelten für viele Körperschaften des öffentlichen Rechts erst ab dem 01.01.2023. Somit ist eine Vielzahl von unseren Gemeinden, aber auch von anderen KdÖRs, bisher beim Finanzamt nicht als so genannter „Unternehmer“ erfasst. Viele Gemeinden haben bisher keine eigene Steuernummer. Selbst wenn eine Steuernummer für die Gemeinde vorliegt, dient diese bisher überwiegend der Abführung der Lohnsteuer.

Für die **Umsatzsteuer ist das örtliche Finanzamt** jeder einzelnen Gemeinde zuständig. Es ist nicht die Steuernummer des BFP zu verwenden, da das für den BFP zuständige Finanzamt nicht für die Umsatzsteuer der Ortsgemeinden zuständig ist. Gemeinden mit eigenen Körperschaftsrechten haben bereits eine Steuernummer, unter welcher sie zumindest die NV-Bescheinigung erhalten.

Jede Gemeinde, die umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielt (auch als Kleinunternehmer), muss mit der **Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung 2023 in 2024** seine Unternehmereigenschaft melden und seine Kleinunternehmerumsätze angeben (auch für das Vorjahr).

Liegt keine Steuernummer vor, sollte diese im Vorfeld der Abgabe der Steuererklärung beantragt werden. In diesem Zuge kann dem Finanzamt auch bereits die Unternehmereigenschaft mitgeteilt werden.

Einige Finanzämter werden von diesen Informationen vielleicht überfordert sein. Hilfreich könnte dann ein Hinweis auf die Veränderungen im § 2b des Umsatzsteuergesetzes und bei Bedarf die Vorlage des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Juni 2019 sein (s. Anlage). Letzteres, sofern es sich um eine rechtlich unselbstständige Gemeinde handelt.

## Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung beim Finanzamt

Die Umsatzsteuererklärungen sind ausschließlich **elektronisch zu übermitteln**.

Hierzu ist eine Steuernummer erforderlich. Gemeinden, die bereits eine Steuernummer haben (z.B. wegen Lohnsteuer), können diese Steuernummer nutzen. Gemeinden, die bisher keine Steuernummer haben, müssen sich zunächst an Ihr Finanzamt wenden und dort eine Steuernummer zur Veranlagung der Umsatzsteuer beantragen (siehe oben)!

Die Registrierung für die zukünftige elektronische Übermittlung der Steuererklärungen kann mit Steuernummer über die Internetplattform von ELSTER-Online erfolgen. Dazu muss man sich einmalig registrieren. Dies erfolgt unter dem Link: <https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl>

Zu empfehlen ist die Arbeit mit einer Zertifizierungsdatei.

### Wie wollen Sie sich in Mein ELSTER einloggen?

Login-Optionen können später in den Kontoeinstellungen wieder geändert oder erweitert werden.

#### ▼ Zertifikatsdatei (empfohlen)



Zertifikatsdatei  auf Ihrem Computer oder in ElsterSmart

#### Voraussetzungen

- Keine zusätzliche Hardware

**Kostenlos**

**Auswählen**



Die Registrierung soll für eine Organisation erfolgen:

## Personalisierung

### Für wen ist die Registrierung bestimmt?

Für mich (und gemeinsam veranlagten Partner)

Für eine Organisation (Arbeitgeber, Unternehmer, Verein)

Diese Art der Registrierung wird für folgende Anwendungsfälle empfohlen:


- Sie möchten Steuererklärungen und -anmeldungen für ein Unternehmen oder eine Organisation (z. B. GbR, OHG, GmbH, Verein) abgeben
- Sie sind Einzelunternehmer oder Soloselbständiger und möchten für Ihre unternehmerischen Tätigkeiten steuerlich handeln oder "Coronahilfen" beantragen
- Sie möchten Arbeitnehmer bei ELStAM an- / ab- / oder ummelden oder die ELStAM-Daten von Arbeitnehmern des Unternehmens abrufen

[Weitere Informationen](#) 

Wir empfehlen die vorherige Beantragung einer Steuernummer. In diesem Fall ist folgender Punkt auszuwählen:

## Identifikation

### Wie wollen Sie sich identifizieren?

Mit Steuernummer 

Im weiteren Verlauf der Registrierung benötigen Sie die Steuernummer, unter der das Unternehmen beim Finanzamt geführt wird.

Mit E-Mail (nur Abgabe eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung möglich)

[< Zurück](#)

[Nächste Seite >](#)

Danach sind Angaben zur Organisation (Ortsgemeinde) und Ansprechpartner notwendig, um abschließend eine Zertifizierungsdatei zu erhalten, mit der man sich zukünftig im Elster-Online-Portal anmelden kann und Steuererklärungen zertifiziert übermitteln kann.

## Die Umsatzsteuerjahreserklärung im Detail

Für das Jahr 2023 ist dann erstmals eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Dies muss elektronisch via Elster bis zum 31.07. des Folgejahres – also bis zum 31.07.2024 erfolgen.

The screenshot shows the 'Formulare & Leistungen' section of the Elster portal. On the left, there is a navigation menu with options like 'Alle Formulare', 'Bereitstellungstermine', and 'Weitere Softwareprodukte'. The main area displays a list of tax forms, including 'Anträge, Einspruch und Mitteilungen', 'Einkommensteuer', and 'Umsatzsteuer'. Under 'Umsatzsteuer', the option 'Umsatzsteuererklärung' is highlighted with a red circle. Other options include 'Umsatzsteuer-Voranmeldung', 'Dauerfristverlängerung (vierteljährlich)', and 'Dauerfristverlängerung/Sondervorauszahlung (monatlich)'. At the top right, there are search and filter controls.

Es ist das Kalenderjahr anzugeben, für welches die Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben ist. Im Jahr 2024 für 2023!

The screenshot shows a 'Kalenderjahr' (Calendar Year) selection screen. It features a dropdown menu labeled 'Jahr' with the value '2023' selected. Below the dropdown are two buttons: 'Abbrechen' (Cancel) on the left and 'Weiter' (Next) on the right.

Folgendes Formular ist auszufüllen:

## Anlagenauswahl

Hauptvordruck (USt 2 A)	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage UN	<input type="checkbox"/>
Anlage FV	<input type="checkbox"/>

Sie können Ihre Auswahl auch später noch anpassen. Klicken Sie dazu auf der nächsten Seite auf die Schaltfläche "Anlagen hinzufügen/entfernen".

Weiter

Nun sind das betreffende Bundesland und die Steuernummer anzugeben.

## Steuernummer

Steuernummer eingeben

Land

Steuernummer  /  /

[Wo ist meine Steuernummer ?](#)

Finanzamt **Wird automatisch ermittelt**

Neue Steuernummer beantragen

Es folgen verschiedene Teilseiten, von denen bei den folgenden Angaben notwendig sind:

## Hauptvordruck (USt 2 A)

### Zu den Teilseiten

---

- 1 - A. Allgemeine Angaben
- 2 - Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:
- 3 - B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Absatz 1 UStG)
- 4 - C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben
- 5 - D. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben
- 6 - E. Innergemeinschaftliche Erwerbe
- 7 - F. Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG)
- 8 - G. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)
- 9 - H. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)
- 10 - I. Ergänzende Angaben zu Umsätzen
- 11 - J. Abziehbare Vorsteuerbeträge
- 12 - K. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)
- 13 - L. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

[< Zur Startseite](#)

[Nächste Seite >](#)

Bei A. Allgemeine Angaben sind die Angaben der Gemeinde notwendig:

## 1 - A. Allgemeine Angaben

### Angaben zum Unternehmen

8	Name des Unternehmers	<input type="text" value="FCG Musterstadt"/>		
9	gegebenenfalls abweichender Firmenname	<input type="text"/>		
10	Art des Unternehmens	<input type="text" value="Teil einer KdöR"/>		

### Adresse oder Postfach

11	Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz	<input type="text" value="Auf dem Weg"/>	<input type="text" value="25"/>	<input type="text" value="c"/>
12	Adressergänzung	<input type="text"/>		
13	Postleitzahl, Ort	<input type="text" value="12345 Musterhausen"/>		
14	Postleitzahl zu Postfach, Postfach	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

### Kontakt

14	Telefon	<input type="text" value="0321 - 987654321"/>
15	E-Mail-Adresse	<input type="text" value="kontakt@fcg-musterstadt.de"/>

Bei B. Angaben zur Besteuerung als Kleinunternehmer sind die ermittelten umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen einzutragen

### 3 - B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Absatz 1 UStG) ?

Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2021 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 22.000 € betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Absatz 1 UStG nicht verzichtet worden ist.

33	Umsatz im Kalenderjahr 2021 (Berechnung nach § 19 Absatz 1 und 3 UStG)	0
		238
34	Umsatz im Kalenderjahr 2021 (Berechnung nach § 19 Absatz 1 und 3 UStG)	19650
		239

[< Vorherige Seite](#) [Nächste Seite >](#)

Bei der Abgabe der Steuererklärung in 2024 für das Jahr 2023 ist auch der Umsatz – also die Einnahmen – des Vorjahres zu erfassen. Da für das Jahr 2022 die neue Gesetzgebung noch nicht galt, muss dort 0 eingetragen werden – es sei denn, es lag ein Betrieb gewerblicher Art und damit Umsatzsteuerpflicht vor, was für eine einzelne Gemeinde sehr unwahrscheinlich ist.

Im Folgejahr sind jeweils die Vorjahreswerte hier einzutragen.

Anzugeben sind nur volle Euro-Beträge ohne Cent.

Damit das Formular ohne Fehler übertragen werden kann, sind im Bereich L. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer in Zeile 167 und 168 jeweils 0,00 einzutragen.

### Verbleibende Umsatzsteuer / Verbleibender Überschuss

167	Verbleibende Umsatzsteuer / Verbleibender Überschuss (bei verbleibendem Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen) (Euro, Cent)	Euro, Cent
		816
167	Manuelle Eingabe der verbleibenden Umsatzsteuer / des verbleibenden Überschusses	0,00
168	Vorauszahlungssoll 2022 (einschließlich Sondervorauszahlung)	0,00
		?

Mit freundlicher Genehmigung:  
 © Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. / Wustermark  
 Katrin Ludwig-Metscher / Wustermark (Bilanzbuchhalterin)  
 Fritz Schnedler / Kassel (WP, Stb)  
 Stand: 13.05.2022



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Vereinigung Evangelischer Freikirchen e. V.  
Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7  
14641 Wustermark

[praesident@vef.de](mailto:praesident@vef.de)  
[cstiba@baptisten.de](mailto:cstiba@baptisten.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON ORRin Antje Kotzott

REFERAT/PROJEKT III C 2

TEL +49 (0) 30 18 682-2606 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882606

E-MAIL [IIIC2@bmf.bund.de](mailto:IIIC2@bmf.bund.de)

DATUM 27. Juni 2019

BETREFF **Umsatzsteuerbesteuerung der öffentlichen Hand - Unternehmereigenschaft rechtlich  
unselbständiger Gemeinden**

BEZUG Schreiben der Vereinigung Evangelischer Freikirchen e. V. vom 21. September 2018

GZ **III C 2 - S 7107/19/10003 :001**

DOK **2019/0463009**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Stiba,

vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben vom 21. September 2018 an den Bundesminister der Finanzen Herrn Olaf Scholz. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben schildern Sie Herausforderungen im Zusammenhang mit der Besteuerung evangelischer Freikirchen in Deutschland.

Zu den umsatzsteuerlichen Fragen kann ich Ihnen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes mitteilen:

Nach Abschnitt 2.1 Umsatzsteuer-Anwendungserlasses ist Unternehmer jedes selbstständig tätige Wirtschaftsgebilde, das nachhaltig Leistungen gegen Entgelt ausführt oder die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht hat, eine unternehmerische Tätigkeit gegen Entgelt selbstständig auszuüben und erste Investitionsmaßnahmen für diesen Zweck tätigt. Dabei kommt es weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit des Leistenden an.

Sie beschreiben, dass die Gemeinden zwar rechtlich unselbstständig, organisatorisch und wirtschaftlich aber eigenständig und in weiten Teilen unabhängig seien. Die innere Organisation nebst der Verwaltung stehe den Kirchen frei. Die innerkirchliche Verfassung stelle die Selbstständigkeit der Ortsgemeinden sicher, wobei keine Weisungsbefugnis bestehe. Über die Finanzen der selbstständigen Ortsgemeinden bestünden zentral nach Ihren Angaben oftmals keine Kenntnisse und es bestehe auch intern kein Recht, diese zu erfahren. Die Ortsgemeinden würden sich auf Grund der kirchenrechtlichen Vorschriften und Vorgaben selbst organisieren. Es bestünden zum Beispiel eigenständige Dienstverhältnisse für Pastoren und andere Mitarbeiter. Die Mitgliedsgemeinden würden im Rahmen ihrer Organisationshoheit jeweils ggf. Entscheidungen über einen eigenen Haushalt sowie Mitgliedschaftsrechte etc. treffen.

Daher können vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall auch Ortsgemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber nach der innerkirchlichen Verfassung selbständig sind, als umsatzsteuerlich eigenständige Unternehmer anerkannt werden. In diesem Fall haben sie auch alle daraus resultierenden umsatzsteuerlichen Pflichten zu erfüllen. Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass entgeltliche Leistungen zwischen Ortsgemeinden dann keine nicht-steuerbaren Innenumsätze, sondern Leistungsaustausche darstellen.

Selbstverständlich ist sicherzustellen, dass überregionale kirchliche Einrichtungen gegebenenfalls auch ihren umsatzsteuerrechtlichen Pflichten nachkommen.

Bitte informieren Sie Ihre Mitglieder in diesem Sinne.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kotzott

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.